Ruderordnung

§ 1 Rudern

a) Rudern ist grundsätzlich nur während der Übungszeiten der einzelnen Gruppen und unter der Aufsicht mindestens eines Übungsleiters gestattet (siehe Bootshausbelegungsplan bzw. Übungszeiten nach Absprache).

b) Rudern außerhalb der Übungszeiten ist für Volljährige nur auf eigene Gefahr möglich.

c) Das Rudern außerhalb der Übungszeiten ohne Aufsicht kann Minderjährigen ab 16 Jahren vom zuständigen Übungsleiter für den Einzelfall gestattet werden, wenn sie fortgeschrittene Ruderfertigkeiten und praktische Kenntnisse vom Ruderbetrieb auf der Lahn besitzen.

§ 2 Einschränkungen

a) Rudern ist nur tagsüber erlaubt. Es darf erst eine halbe Stunde nach der tagesaktuellen Sonnenaufgangszeit abgelegt und es muss eine halbe Stunde vor der tagesaktuellen Sonnenuntergangszeit angelegt werden.

b) Bei Hochwasser (Pegel Leun ≥ 360 cm) besteht Ruderverbot. Ebenso muss vor Ruderbeginn die aktuelle Wassersituation begutachtet werden, ob Wasserstand, Strömung oder Treibholz den Ruderbetrieb gefährdet. Anordnungen der Übungsleiter oder der Vorsitzenden sind Folge zu leisten.

c) Der Bootsnutzungsplan samt Einschränkungen ist für alle Ruderer verbindlich.

d) Gesperrte Boote dürfen nicht genutzt werden.

e) Niemand darf durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.

f) Die Grundsätze des Naturschutzes sind zu beachten.

§ 3 Fahrtenbuch

a) Vor der Fahrt ist diese in das Fahrtenbuch einzutragen. Hierzu müssen alle Ruderer und der Steuermann namentlich genannt werden. Nach Abschluss der Fahrt ist diese wieder im Fahrtenbuch auszutragen

b) Schäden an Skulls und Booten sind einzutragen.

§ 4 Vor dem Ablegen

a) Generell wird ein sorgsamer Umgang mit den Bootsmaterial vorausgesetzt. Gleiches gilt für die Sportgeräte und das Inventar des Vereinsgeländes.

b) Vor dem Ablegen ist bei Ruderschuhen die Fersensicherung zu überprüfen (Länge: höchstens Vier-Finger-Breite, ca. 7 cm). Außerdem ist der Notgriff für Klettverschlüsse zu überprüfen.

c) Bei Heelflex-Stemmbrettern ist zu testen, ob der Ruderer sich mit den jeweils gewählten Schuhen — ohne die Hände zur Hilfe zu nehmen – aus der Verankerung lösen kann.

d) Es ist ferner zu überprüfen, ob sonstige Bootsteile, insbesondere die Dollen und der Bugball, ihre Funktion einwandfrei erfüllen können.

e) Es ist verboten fehlende Teile aus anderen Booten auszubauen.

f) Boote sind mit einer ausreichenden Personenzahl zu tragen, um Schäden zu vermeiden.

§ 5 Übungsleiter

a) Die Übungsleiter (siehe Bootshausbelegungsplan) nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.

b) Sie bilden Bootsobleute, Steuerleute und Ruderer zur Ausübung eines sicheren Rudersports aus.

c) In ihrer Funktion als Übungsleiter können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 6 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.

d) Sie haben die Befugnis, jedem GRG-Mitglied abhängig von Außen- und Wassertemperatur, Ruderfertigkeiten und praktischen Kenntnissen vom Ruderbetrieb auf der Lahn sowie von Bootsklasse und Bootstyp das Tragen einer Schwimmhilfe vorzuschreiben und das Rudern ohne Schwimmhilfe zu untersagen.

e) Sie melden Unfälle unverzüglich dem Vorstand.

§ 6 Bootsobmann

a) In gesteuerten Booten ist der Steuermann, in ungesteuerten Booten der Bugmann der Bootsobmann. Er besitzt fortgeschrittene Ruderfertigkeiten und praktische Kenntnisse vom Ruderbetrieb auf der Lahn.

b) Er nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.

c) Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials gem. § 4 und die Eignung der Rudermannschaft.

d) Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und dieser Ruderordnung.

e) Er entscheidet – insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand –, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.

f) Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.

g) Er meldet Unfälle unverzüglich dem Vorstand.

h) Alle Ruderer folgen den Entscheidungen des Bootsobmanns und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.

§ 7 Schwimmfähigkeit und Kleidung

a) Alle volljährigen Ruderer und Steuerleute bestätigen durch die Aufnahme des Ruderbetriebs ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste.

b) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der GRG wird eine schriftliche Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb eingereicht, mit der zudem die Kenntnisnahme des/der Erziehungsberechtigten von der Ruderordnung bestätigt wird. Ansonsten wird grundsätzlich keine Mitgliedschaft gewährt.

c) Die Vorlage des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze bzw. das Einreichen einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten über dessen Ablegen sind ab dem 1.10.2017 für alle Minderjährigen Voraussetzung für die Teilnahme am Ruderbetrieb. Gleiches gilt für alle minderjährigen GRG-Mitglieder für das Einreichen der schriftlichen Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb.

d) Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen.

§ 8 Ruderbetrieb auf der Lahn in Gießen

a) Diese Ruderordnung gilt für den Ruderbetrieb auf der Lahn in Gießen, der im Übrigen nur vom Klinkelschen Wehr bis zu Lahnkilometer -11 (Badenburg) reichen darf.

b) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

c) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass er selbst und ein Anderer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

d) Es gilt das Rechtsfahrgebot. Es ist möglichst unter Land zu fahren. Es ist mit hinreichendem Abstand vor dem Klinkelschen Wehr direkt hinter der Insel zu wenden.

e) Bei Wenden und Überholmanövern gilt besondere Vorsicht.

f) Der Bugmann muss sich regelmäßig umschauen und entsprechende Kommandos geben.

g) Motorboote sind so zu fahren, dass möglichst wenig Wellen entstehen.

§ 9 Regatten, Trainingslager und sonstige Trainingsmaßnahmen

a) Diese Ruderordnung gilt unter Berücksichtigung der Gefahren des zu befahrenen Gewässers entsprechend auch für Regatten, Trainingslager und sonstige Trainingsmaßnahmen außerhalb der Lahn in Gießen (§ 8a), die von einem GRG-Übungsleiter als GRG-Veranstaltung geführt werden. Gleiches gilt, wenn sie als GRG-Veranstaltung von einem GRG-Mitglied geführt werden (Obmann).

b) Bei Trainingslagern und sonstigen Trainingsmaßnahmen sind die für das zu befahrene Gewässer üblichen Verhaltensregeln, gegebenenfalls örtliche Schifffahrtsordnungen und Verhaltensempfehlungen sowie Ruderordnungen örtlicher Wassersportvereine, vom Übungsleiter bzw. Obmann in Erfahrung zu bringen, bei Regatten zusätzlich die Regatta-Fahrtordnung. Das zu befahrene Gewässer und seine Gefahren sind nach Möglichkeit vor dem Ablegen vom Übungsleiter bzw. Obmann zu erkunden.

c) Der Übungsleiter bzw. Obmann stellt für die von ihnen betreuten Mannschaften eigens für das zu befahrene Gewässer geltende Verhaltensregeln auf. Er berücksichtigt insbesondere die Ruderfertigkeiten und praktische Kenntnisse der von ihm betreuten Mannschaften, die diese allgemein und vom Ruderbetrieb auf den zu befahrenden oder im Hinblick auf die Gefahren ähnlichen Gewässern haben. Er entscheidet insbesondere über die Notwendigkeit von Schwimmhilfen bzw. -westen und/oder im Sinne der DRV-Sicherheitsrichtlinie bzw. FISA-Sicherheitsempfehlung notschwimmfähigen bzw. über eine hinreichende Auftriebsreserve der zu fahrenden Booten.

d) Bei Trainingslagern ist zur Teilnahme von Jugendlichen eine schriftliche Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

e) Außerdem werden folgende Maßnahmen empfohlen:
   - Ausgabe einer Telefonliste (Übungsleiter, Teilnehmer, ggf. Erziehungsberechtigte)
   - optional schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten zur Mitbestimmung des Übungsleiters bei ärztlichen Behandlungen von Jugendlichen, insbesondere für den Fall der Nichterreichbarkeit des/der Erziehungsberechtigten

§ 10 GRG-Wanderfahrten

a) Eine Wanderfahrt gilt als GRG-Wanderfahrt, wenn sie als GRG-Veranstaltung von einem GRG-Mitglied geführt wird (Fahrtleiter). Die Teilnahme an Wanderfahrten, die nicht als GRG-Wanderfahrt gelten, ist nur auf eigene Gefahr möglich.

b) Der Fahrtleiter hat mindestens dreijährige Rudererfahrung und muss vor Fahrtbeginn als solcher bestimmt werden. Er ist mindestens 18 Jahre alt.

c) Diese Ruderordnung gilt unter Berücksichtigung der Gefahren des jeweiligen Gewässers entsprechend auch für Wanderfahrten außerhalb der Lahn in Gießen (§ 8 a)).

d) Wanderfahrten müssen vom Fahrtleiter vor Fahrtantritt beim Vorsitzenden Sport angemeldet werden. Es sind insbesondere Angaben zu machen über
   - Zeitraum der Wanderfahrt
   - Name, Alter und sonstige Angaben zu volljährigen Begleitpersonen
   - die zu befahrenden Gewässer und deren Gefahren
   - Ruderfertigkeiten und praktische Kenntnisse der Teilnehmer vom Ruderbetrieb auf den zu befahrenden Gewässern oder im Hinblick auf die Gefahren ähnlichen Gewässern
   - Die Namen der zu benutzenden Boote, inkl. Angaben zu Bootstyp/Art und dazu, ob Boote im Sinne der DRV-Sicherheitsrichtlinie bzw. FISA-Sicherheitsempfehlung notschwimmfähig sind bzw. über eine hinreichende Auftriebsreserve verfügen und damit schwimmfähig sind
   - die geplante Route
   - gegebenenfalls örtliche Schifffahrtsordnungen und Verhaltensempfehlungen sowie Ruderordnungen örtlicher Wassersportvereine
   - die Notwendigkeit von Schwimmhilfen bzw. -westen und/oder im Sinne der DRV-Sicherheitsrichtlinie bzw. FISA-Sicherheitsempfehlung notschwimmfähigen bzw. über eine hinreichende Auftriebsreserve verfügenden und damit schwimmfähigen Booten.

- obligatorische Sicherheitsmaßnahmen
  - ausreichend Warnwesten für Autofahrten
  - tägliche Routenbesprechungen/Warnhinweise auf allgemeine und besondere Gefahren
  - Teilnehmer haben die Rudertauglichkeit im Einer über 12km unter Beweis gestellt
  - ausreichende Anzahl hinreichend erfahrener Steuerleute, auch im Hinblick auf die besonderen Gefahren der Wanderfahrt
  - Erste-Hilfe-Ausrüstung an Bord jeden Bootes bzw. bei Fahrt im Verband an Bord eines Bootes
  - Notfallversorgung vor Ort bekannt
  - Person mit Erste-Hilfe-Ausbildung an Bord jeden Bootes bzw. bei Fahrt im Verband an Bord eines Bootes
- zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen

Dazu ist das Anmeldeformular GRG-Wanderfahrt ausgefüllt zusammen mit einer Teilnehmerliste samt Altersangaben beim Vorstand einzureichen.

e) Ferner ist bei Jugendlichen eine schriftliche Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an der von der GRG geführten Wanderfahrt erforderlich.

f) Die Wanderfahrt ist ins Fahrtenbuch ein- und auszutragen.

g) Für jedes Boot ist ein Bootsobmann zu bestimmen. Bei Routen mit gewerblichem Schiffsverkehr (ausgenommen Fahrgast-/Fährenschiffsverkehr) muss der Bootsobmann mindestens 18 Jahre alt sein.

h) Außerdem werden folgende Maßnahmen empfohlen:
   - Ausgabe einer Telefonliste (Fahrtleiter, Teilnehmer, ggf. Erziehungsberechtigte)
   - optional schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten zur Mitbestimmung des Fahrtleiters bei ärztlichen Behandlungen von Jugendlichen, insbesondere für den Fall der Nichterreichbarkeit des/der Erziehungsberechtigten
   - Teilnahme der Steuer- und Bootsobleute an den DRV-Ausbildungen für Langtoursteuerleute bzw. Rheinsteuerleute
   - Ablage der Steuer- und Obleute-Prüfungen des Deutschen Ruderverbandes durch die Steuer- und Bootsobleute beim Fahrtleiter
   - Fahrt im Verband

§ 11 Obmänner, Fahrtleiter und Übungsleiter

a) In ihrer Funktion übernehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.

b) Sie bilden, soweit erforderlich, Bootsobleute, Steuerleute und Ruderer zur Ausübung eines sicheren Rudersports gesondert aus.

c) In ihrer Funktion können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 6 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.

d) Sie melden Unfälle unverzüglich dem Vorstand. Außerdem füllen sie gegebenenfalls den DRV-Unfallmeldebogen für Unfälle mit Personenschäden, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, nach bestem Wissen und Gewissen aus und reichen ihn beim Vorstand ein.

§ 12 Nach dem Anlegen

a) Nach dem Rudern sind die Boote komplett zu reinigen, insbesondere der Innenraum samt Rollschienen

b) Die Boote sind gemäß der Bootslagerordnung zu lagern. Für die Skulls gelten, soweit vorhanden, die Beschriftungen an den Lagern.

c) Schäden an Booten und Skulls sind unverzüglich dem Vorstand per E-Mail (sport@giessener-rg.de) zu melden und ins Fahrtenbuch einzutragen.

d) Boote sind mit einer ausreichenden Personenzahl zu tragen, um Schäden zu vermeiden.

§ 13 Winter

a) Ab einer gemeldeten Wassertemperatur von unter 10 Grad gelten folgende Verhaltensregeln und Einschränkungen.

b) Sie sind für alle Minderjährigen verbindlich. Allen Volljährigen wird die Einhaltung empfohlen.

c) Die Übungsleiter und Bootsobleute weisen ihre Mannschaften vor dem Ablegen auf die einzelnen Regeln gesondert hin und achten auf ihre Einhaltung.

d) Verhaltensregeln im Notfall
   - Vor einer drohenden Kenterung ist nach Möglichkeit der manuelle Auslösemechanismus der Schwimmhilfe zu betätigen. Bei einer Kenterung ist der Kopf möglichst aus dem Wasser zu halten (beachte den Einatmungskältereflex).
   - Der Ruderer bzw. Steuermann sollte sich sofort nach dem Kentern mit dem Oberkörper auf das Boot oder einen anderen Auftriebskörper werfen und ggf. in dieser Position mit dem Beinschlag zum Ufer treiben oder auf Hilfe warten (Unterkühlung im Wasser mit der kurzzeitigen Folge des Verlusts der Schwimmfähigkeit vermeiden).
   - Der Ruderer bzw. Steuermann sollte grundsätzlich nicht versuchen, ohne das Boot oder einen anderen Auftriebskörper ans Ufer zu schwimmen! Eine Ausnahme kann dann bestehen, wenn kein hinreichender Auftrieb mehr vorhanden ist oder der Ruderer bzw. Steuermann auf das Klinkelsche Wehr oder ein anderes Wehr zu treiben droht.

e) Einschränkungen
   - Rudern ist nur in Begleitung durch ein Motorboot und mit folgenden Schwimmhilfen (ggf. bei den Übungsleitern ausleihbar) erlaubt:
     - New Wave-Schwimmhilfe
     - SOSTECHNIK – BALTIMORE 150
     - SECUMAR – SECUFIT
     - SPINLOCK – DECKVEST LITE
       Diese Einschränkung gilt nicht für Gig-Boote (Anlage).
   - Rudern nur bis zu Lahnkilometer -7,5 (Wassersportverein Hellas).

Beschluss des Gesamtvorstandes vom 05.02.2024.

Vorsitzender Verwaltung Alexander Klenk	Vorsitzender Sport Johannes Birkhan

Anlage Gig-Boote

Folgende Boote gelten als Gig-Boote im Sinne des § 13 e).

Biber	Lahn	Ferdinand Nennstiel
Main	Zeta	2/3er N.N.
Epsilon	Eiserner Bund	